

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

Sie hatten mit E-Mail vom [REDACTED] über die Informations-Plattform "fragdenStaat" eine Evaluationsabfrage nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu der vom Institut für medizinische Informationsverarbeitung, Biometrie und Epidemiologie (IBE) der LMU München entwickelten "S3-Leitlinie - Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen" u.a. an das Ministerium für Bildung (BM) gerichtet. Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass eine Transparenzpflicht des BM für Ihre Abfrage nach dem LTranspG formal nicht gegeben ist, da keine dem BM in verkörperter Form vorliegende Informationen angefragt werden. Sinn und Zweck des LTranspG ist es, den Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Ein Anspruch, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden, besteht jedoch nicht. Das LTranspG zielt nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen ab. Den Transparenzpflichtigen trifft keine Informationsverschaffungspflicht. Sind angefragte Informationen dort in keiner Weise gespeichert, sind sie nicht vom Informationsbegriff des LTranspG erfasst und können daher auch nicht Gegenstand eines geltend gemachten Anspruchs sein. Insofern ist das Ministerium für Ihre Anfrage nicht auskunftspflichtig im Sinne des LTranspG.

Auch wenn aus den vorgenannten Gründen das BM bereits keiner Transparenzpflicht für Ihre Abfrage nach dem LTranspG unterliegt, möchte ich Ihnen jedoch gerne als zusammenfassende Rückmeldung geben, dass die S3-Leitlinie dem BM über die KMK bekannt geworden ist, wo sie auch diskutiert wurde. Die Empfehlungen stehen weitgehend im Einklang mit den Beratungsergebnissen und Entscheidungen des BM im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung eines Präsenzunterrichts unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Bereits im Vorfeld der Leitlinie wurden die Empfehlungen der relevanten Fachgesellschaften wie die der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin sowie der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie in die Überlegungen zu den erforderlichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einbezogen. So sind zum Beispiel neben der persönlichen Hygiene die derzeitige Maskenpflicht an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz nebst Maskenpausen sowie in die Raumhygiene das regelmäßige Lüften als wichtige Bestandteile eines umfassenden AHA+L Maßnahmenpakets auch in den Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz mit eingeflossen. Zudem wird die in der Leitlinie zugrunde gelegte Annahme von hier geteilt, dass es zur Verminderung des Infektionsrisikos und zur Ermöglichung eines möglichst sicheren, geregelten und kontinuierlichen Schulbetriebs in Pandemiezeiten anpassbarer und geeigneter Maßnahmenpakete bedarf, wozu ergänzend aktuell auch ausdrücklich das verpflichtende Testen in den Schulen zu zählen ist.

Ich hoffe, dass ich Ihnen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an bm@poststelle.rlp.de

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) erhoben werden.

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 [REDACTED]

[REDACTED]

www.bm.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Gesendet: Montag, [REDACTED]

An: [REDACTED]@bm.rlp.de>

Cc: [REDACTED]@bm.rlp.de>

Betreff: WG: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzgl. S3-Leitlinie zu SARS-CoV-2 an Schulen [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet: Montag, [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz bzgl. S3-Leitlinie zu SARS-CoV-2 an Schulen

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

wir sind als Wissenschaftler*innen an der Ludwig-Maximilians-Universität München am Lehrstuhl für Public Health und Versorgungsforschung tätig.

Während der vergangenen Monate haben wir zum Thema Schulen in der SARS-CoV-2 Pandemie geforscht. Im Zentrum stand die Frage, wie wirksam die Maßnahmen sind, die an Schulen zur Prävention und Kontrolle der Pandemie umgesetzt wurden. Die Ergebnisse dieser Forschung wurden bei der Entwicklung einer evidenz- und konsensbasierten S3-Leitlinie genutzt (<https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-076.html>). Der Leitlinienprozess wurde von uns koordiniert, an der Erstellung waren eine Vielzahl von Fachgesellschaften, Institutionen und Verbänden beteiligt. Ziel der Leitlinie ist es, Entscheidungsträger*innen in den Bereichen Bildung und Gesundheit wissenschaftlich fundierte und konsenterte Handlungsempfehlungen zur Verfügung zu stellen, um einen möglichst sicheren, geregelten und kontinuierlichen Schulbetrieb in Pandemiezeiten zu ermöglichen.

Die Kurzfassung der Leitlinie wurde am 8. Februar 2021 veröffentlicht. Inwieweit die Empfehlungen der Leitlinie in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden ist bisher unklar. In Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz erbitten wir daher folgende Informationen:

1) Ist die Leitlinie im Ministerium bekannt?

- o Wie wurde das Ministerium auf die Leitlinie aufmerksam?
- o An wen wurde die Leitlinie – innerhalb des Ministeriums und darüber hinaus – weiter verteilt?

2) Wurde die Leitlinie im Ministerium diskutiert?

- o Wenn ja, in welcher Abteilung/Referat und/oder in welchem Gremium/Task Force und/oder auf welcher Hierarchieebene wurde die Leitlinie diskutiert?
- o Wenn ja, welche Aspekte der Leitlinie wurden diskutiert?

3) Wurde die Leitlinie bei Entscheidungen im Ministerium oder in Entscheidungen, an denen das Ministerium mitgewirkt hat, berücksichtigt?

- o Wenn ja, bei welchen Entscheidungen wurde die Leitlinie berücksichtigt?
- o Wenn ja, welche Empfehlungen aus der Leitlinie wurden berücksichtigt und wie?
- o Wenn nein, warum wurde die Leitlinie nicht berücksichtigt?

4) Hat sich die Leitlinie konkret auf ministerielle Hinweise, Empfehlungen oder Vorgaben für Schulen ausgewirkt?

- o Wenn ja, welche konkreten Änderungen (z.B. Regelung zu Masken, Regelung zu Schulwegen) haben sich aus der Leitlinie ergeben?

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]

Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/> [REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>